

Satzung der Segelfluggruppe Wershofen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 15. November 1952 in Wershofen gegründete Verein führt den Namen "Segelfluggruppe Wershofen". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz. Der Verein Segelfluggruppe Wershofen hat seinen Sitz in 53520 Wershofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss politischer und konfessioneller Betätigung den Luftsport zu fördern. Zu seinen Hauptaufgaben gehört die Betreuung und Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung der Mitglieder zu Segelflugzeugführern, Bereitstellung des notwendigen Fluggerätes für die Ausübung des Segelflugsports sowie die Errichtung und Unterhaltung eines Flugplatzes mit den dazugehörigen Gebäuden und Einrichtungen. Die vorgenannten Aufgaben führt der Verein unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durch. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Der Verein unterscheidet bei den ordentlichen Mitgliedern zwischen aktiven ordentlichen Mitgliedern und passiven ordentlichen Mitgliedern. Aktive ordentliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die gewillt sind den Luftsport in der Segelfluggruppe Wershofen e.V. aktiv auszuüben. Passive ordentliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die nicht gewillt sind den Luftsport in der Segelfluggruppe Wershofen e.V. aktiv auszuüben, jedoch am allgemeinen Vereinsleben teilnehmen möchten.

Natürliche Personen, die sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins praktisch zu betätigen verpflichten, können ordentliches Mitglied werden. Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen, ohne selbst an der Vereinsarbeit teilzunehmen, können außerordentliches Mitglied werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Der Verein tritt über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. dem Deutschen Aeroclub e.V. als Mitglied bei. Hierdurch werden alle Mitglieder des Vereins zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Aero Club e.V..

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Flug-, Start- und Benutzungsgebühren jedweder Art können auch in einer Aktivenversammlung festgelegt werden. Gebühren, welche nicht die Mitglieder betreffen, können vom Vorstand festgelegt werden. Alle Beiträge und Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgehalten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2), gegen den Ausschluss und alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Aktivenversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands
- Bestätigung des erweiterten Vorstands (§ 13 b Nr. 1 – 9)
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, beratend an der

Mitgliederversammlung mitzuwirken. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung findet in jedem Jahr einmal im Frühjahr zum Beginn der Flugsaison und einmal im Herbst zum Ende der Flugsaison statt. Die Einberufung der Aktivenversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle aktiven Mitglieder.

Die Aktivenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Flug-, Start- und Benutzungsgebühren jedweder Art
- die Regelungen zur Durchführung und Organisation des Flugbetriebes

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Aktivenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Aktivenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentlichen aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Aktivenversammlung. Die ordentlichen passiven Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, beratend an den Aktivenversammlung mitzuwirken.

Die Entscheidungen der Aktivenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Aktivenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle gemäß dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der gemäß dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter

Die Bestellung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung und zwar für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Zur Wahrung der Kontinuität werden alternierend jeweils 1.Vorsitzender und Jugendleiter, 2. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer sowie 2. Geschäftsführer und Kassierer gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse sowie für eine ordnungsgemäße Vorstandsarbeit gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer und den 2. Geschäftsführer im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeweils zwei der vier vorgenannten Personen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer verhindert sind.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem folgenden Personenkreis:
 - Sachgebietsleiter
 - 1) Segelflug
 - 2) Motorflug
 - 3) Modellflug
 - 4) Technik (Fahrzeuge, Gebäudetechnik und Infrastruktur)
 - 5) Flugzeugtechnik
 - 6) Ausbildung (Chef-Fluglehrer)
 - 7) Öffentlichkeitsarbeit
 - 8) Justitiar
 - 9) Umweltschutz

Die Bestellung des erweiterten Vorstandes (nach § 13 b Nr. 1 – 9) erfolgt durch Berufung durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Jugend des Vereins

Jugendliche Vereinsmitglieder im Alter von 10 bis 25 Jahren werden zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen, die eine selbständige, dem Verein angeschlossene Luftsportjugendgruppe ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Aktivenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer, ggf. von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist öfter zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wershofen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Satzungsänderung durch den Vorstand

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen.

Stand: 22. April 2022
